

**Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw**

**Satzung
der
Wilma-Gräber-Stiftung**

§ 1

- (1) Die Wilma-Gräber-Stiftung ist eine nicht rechtsfähige örtliche Stiftung gemäß § 101 Gemeindeordnung. Rechts- und Vermögensträger ist die Stadt Bad Herrenalb. Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen gemäß § 96 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeordnung geführt.
- (2) Die Wilma-Gräber-Stiftung mit Sitz in Bad Herrenalb, Landkreis Calw, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von jährlichen Seniorenveranstaltungen und der finanziellen Unterstützung des Seniorentreffs Bad Herrenalb.

§ 2

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bad Herrenalb, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Altenhilfe zu verwenden hat.

Bad Herrenalb, 23.07.2003

Manfred Renz
Bürgermeister